Besitz und Störung

Genug von COVID-19 und seinen – auch juristischen – Katastrophen. Heute will ich mich einem viel banaleren Thema zuwenden, das gelegentlich verständnisloses Kopfschütteln auslöst: „der Besitzstörung“. Zunächst muss einem weitverbreiteten Irrtum entgegengetreten werden, nämlich der Vereinheitlichung von Eigentum und Besitz. Während das Eigentum das umfassende Recht an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ist, beinhaltet der Besitz die faktische Innehabung einer Sache. Oft besitzt der Eigentümer die ihm gehörige Sache, dann fallen Besitz und Eigentum zusammen. Schon aber wenn der Eigentümer eine ihm gehörige Sache verborgt oder vermietet, ist der Entlehner oder Mieter ihr Besitzer geworden: er hat die faktische Verfügungsgewalt über die entlehnte oder gemietete Sache. Der Mieter – etwa einer Wohnung – ist nicht Eigentümer, aber Besitzer. Ja selbst der Dieb ist Besitzer, wenn auch unredlicher und daher nicht schutzwürdiger.

Unsere Rechtsordnung sieht sich der Rechtsstaatlichkeit und damit der Anrufung rechtsstaatlicher Institutionen verpflichtet, wenn es um die Durchsetzung rechtlich geschützter Ansprüche geht. Dem folgend verbietet sie jede Form der Eigenmacht und verweist ihre Normadressaten an rechtsstaatliche Einrichtungen, wie insbesondere die Gerichte, die erlittenes Unrecht wieder ins Lot bringen sollen. So weit so gut und auch so löblich, denn ohne dieses Eigenmachtverbot würde sich die Macht des (physisch oder materiell) Stärkeren gegenüber dem Schwächeren durchsetzen. Schwierig wird die Umsetzung dieses recht einfach gestrickten Prinzips, wenn – scheinbar – gleichberechtigte Interessen aufeinanderprallen. So etwa kann der Eigentümer nicht begreifen, warum er dem bloßen Besitzer nachgeben soll und fragt: „Habe ich als Eigentümer gar keine Rechte?“ Doch, das Eigentumsrecht, aber das kann durch den Besitzerwerb des Besitzers überlagert sein. So wäre es wohl – diesmal aus Sicht des Besitzers – nicht zu verstehen, wenn der Vermieter eines Parkplatzes weiterhin auf dem Parkplatz sein Auto abstellt, obwohl er ihn doch vermietet hat und Miete kassiert.

Zugegeben, das Beispiel ist ein bisschen krass und all zu leicht aufzudecken. Da Besitz nicht ein Recht, sondern ein faktischer Zustand ist, muss der Titel, von dem der Besitzer seine faktischen Innehabung ableitet, nicht immer eine vom Eigentümer vertraglich eingeräumte Berechtigung sein. Es genügt die tatsächliche Ausübung eines Gebrauchs, um einen Besitzstand herzustellen, der aufgrund des herrschenden Eigenmachtverbots als schutzwürdig angesehen wird.

Dieser Zustand wird als „*letzter ruhiger Besitzstand*“ bezeichnet, in den nicht, jedenfalls nicht eigenmächtig eingegriffen werden darf. Das heißt nicht, dass am Ende des Tages nicht doch der Eigentümer gegen einen sich eine Berechtigung anmaßenden Besitzer durchdringt, aber er muss sich dabei der Unterstützung ordentlicher Gerichte bedienen, nicht selbst Recht ausüben.

Dem Schutz des Besitzers dient die Besitzstörungsklage, die nur den letzten ruhigen Besitzstand und den eigenmächtigen Eingriff zu behaupten hat. Art, Dauer und Intensität dieses Eingriffs treten in den Hintergrund. Selbst zeitlich geringfügige Eingriffe in die Gebrauchsordnung werden sanktioniert. Immer wieder kommt es zu heftigen Reaktionen, wenn nichtsahnende PKW-Lenker ihr Fahrzeug auf einen verwaisten Parkplatz abstellen, zwei Minuten bleiben und dann wieder fahren, eine Woche später aber über die erfolgte Besitzstörung aufgeklärt und mit einer saftigen Kostenforderung konfrontiert werden. Auch wenn die Störung noch so kurz war und als Störung nicht erkannt worden ist, der Eingriff in die bestehende Gebrauchsordnung rechtfertigt die Erhebung der Besitzstörungsklage.

Überzeugen Sie sich daher jedenfalls über die jeweiligen Besitzverhältnisse und nehmen Sie im Zweifel lieber Abstand davor, einen scheinbar günstigen Parkplatz zu nehmen, er kann dann doch etwas teuer werden. Nach wie vor aber gilt vor allem: bleiben Sie gesund, Ihr

Wilhelm Häusler